

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF DIGITALE VERSORGUNG-GESETZ (DVG)

ÜBERFÜHRUNG ERFOLGREICHER PROJEKTE DES INNOVATIONSFONDS IN DIE REGELVERSORGUNG – ZWISCHENFINANZIERUNG GEWÄHRLEISTEN

Zum Referentenentwurf des BMG über ein Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale Versorgung-Gesetz – DVG) vom 15.05.2019

(Bonn, 07.06.2019) Das Haus der Krebs-Selbsthilfe – Bundesverband e.V. (HKSH-BV) begrüßt Regelungen für die Überführung erfolgreicher Projekte des Innovationsfonds in die Regelversorgung.

Mit Einschub des neuen Absatzes 3 in § 92b *Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen zur Weiterentwicklung der Versorgung und von Versorgungsforschung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss* wird festgelegt, dass *der Innovationsausschuss jeweils spätestens drei Monate nach Eingang des Berichts über die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Vorhaben zu neuen Versorgungsformen eine Empfehlung zur Überführung der neuen Versorgungsform oder wirksamer Teile daraus in die Regelversorgung beschließt. Der jeweilige Beschluss muss bereits einen konkreten Vorschlag enthalten, wie die Überführung in die Regelversorgung erfolgen soll und welche Organisation der Selbstverwaltung oder welche andere Einrichtung für die Überführung zuständig ist. Wenn die Zuständigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses festgestellt wird, hat dieser innerhalb von zwölf Monaten nach Beschluss der Empfehlung die Regelungen zur Aufnahme in die Versorgung zu beschließen.*

Das beschriebene Vorhaben würde – sofern der G-BA zuständig ist – nach Einreichung des Evaluationsberichtes eines Projektes 15 Monate in Anspruch nehmen, bis eine Richtlinie zur Aufnahme in die Versorgung beschlossen wäre. Da der Innovationsausschuss in seiner Empfehlung aber bereits einen konkreten Vorschlag macht, *wie die Überführung in die Regelversorgung erfolgen soll*, schlagen wir vor,


Über das HKSH-BV:

Das Haus der Krebs-Selbsthilfe – Bundesverband e.V. (HKSH-BV) wurde 2015 gegründet und vereint zehn bundesweit organisierte Krebs-Selbsthilfeverbände mit etwa 1.500 Selbsthilfegruppen. Sie decken die Krebserkrankungen von 78 Prozent der ca. vier Millionen Betroffenen in Deutschland ab. Das HKSH-BV ist gemeinnützig und wird umfassend von der Stiftung Deutsche Krebshilfe gefördert, unter deren Schirmherrschaft sie steht. Es ist unabhängig von Interessen und finanziellen Mitteln der Pharmaindustrie und anderer Wirtschaftsunternehmen des Gesundheitswesens.

Haus der Krebs-Selbsthilfe
Bundesverband e. V.
Thomas-Mann-Straße 40
53111 Bonn

Vorstand gemäß §26 BGB
Ernst-Günther Carl
Werner Kubitzka
Dr. Karl-A. Rinast
Hedy Kerek-Bodden

Geschäftsstelle:
Telefon: 0228 33889 540
Telefax: 0228 33889 549
info@hausderkrebsselbsthilfe.de
www.hausderkrebsselbsthilfe.de



den Zeitraum der Regelungen zur Aufnahme in die Versorgung für den G-BA um sechs Monate zu verkürzen, um einen schnellen flächendeckenden Zugang zur neuen Versorgungsform zu gewährleisten.

Nicht geregelt bleibt allerdings, ob und wie durch den Innovationsausschuss empfohlene Projekte des Innovationsfonds in der Zwischenzeit bis zur Überführung in die Regelversorgung finanziert werden. Hier möchten wir anregen, dass Projekte, die eine Empfehlung zur Überführung in die Regelversorgung bekommen, eine Zwischenfinanzierung über die laufenden Kosten der neuen Versorgung sowie der dafür notwendigen einrichtungsübergreifenden Maßnahmen aus dem Innovationsfonds erhalten. Dies soll gewährleisten, dass die etablierten Mitarbeiter- und Versorgungsstrukturen aufrechterhalten werden und daraus resultierend zukünftig eine flächendeckende Versorgung bei gleichbleibender Qualität ausgebaut und angeboten werden kann. Bei Unterbrechung der Finanzierung sieht das HKSH-BV die Gefahr, dass etablierte Versorgungsstrukturen wegfallen würden, ehe die Finanzierung durch die Regelversorgung gewährleistet wird. Dies gilt es bei erfolgreichen Projekten des Innovationsfonds zu verhindern.